

Gewichtung (z.B. Gewichtung des Nachruhebedürfnisses von Anwohnern gegenüber dem Interesse des Inhabers einer Gaststätte)

„1. Wegen der überragenden Bedeutung ungestörten Schlafes für den Menschen ist die Behörde befugt, dem Nachruhebedürfnis der Anwohner mehr Gewicht beizumessen als den wirtschaftlichen Interessen des Gastwirts, und darf zur Vermeidung von Lärmbelästigungen der Umgebung die Sperrstunde für die Gaststätte vorverlegen (hier: auf 22.00 Uhr). Denn es ist eher hinzunehmen, daß ein Gastwirt durch die Sperrzeit wirtschaftliche Einbußen erleidet und die Gaststätte notfalls mangels Rentabilität schließen muß, als daß der Nachbarschaft der Verzicht auf eine ungestörte Nachtruhe zugemutet wird.

Diese Kriterien entfalten eine noch größere Tragweite, wenn in der Nachbarschaft ein Krankenhaus betrieben wird, da ungestörter Schlaf zur Genesung lebensnotwendig ist, der nächtliche Betrieb einer Pilsschenke dagegen nicht.“

Sonstiger Orientierungssatz

[Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 14. Senat 14 S 789/84 09.04.1984](#)

„ dem Interesse der Diskothekenbesucher daran, daß die Betriebszeit verlängert wird, (kommt) grundsätzlich zumindest kein g r ö ß e r e s Gewicht zu als dem erheblichen öffentlichen Interesse an der Wahrung der Nachtruhe, ...“

Begründung Rn 6

Bundesverwaltungsgericht 1. Senat 1 B 161/89, 10.01.1990

„1. Die Entscheidung, bis zu welcher Uhrzeit Sperrzeitverkürzung gewährt wird, liegt nicht ausschließlich im behördlichen Ermessen. Die Frage, ob ein öffentliches Bedürfnis oder besondere örtliche Verhältnisse vorliegen, kann nämlich je nach Sachlage für verschiedene Zeiträume (Nachtstunden) einer beantragten Sperrzeitverkürzung verschieden zu beurteilen sein.

2. Insbesondere ist grundsätzlich davon auszugehen, daß das einem etwa vorhandenen tatsächlichen Bedarf nach einer Sperrzeitverkürzung entgegenstehende öffentliche Interesse am Schutz der Nachtruhe der betroffenen Menschen mit fortschreitender Nachtzeit zunimmt, also bei der Entscheidung über eine beantragte weitergehende Sperrzeitverkürzung immer stärker ins Gewicht fällt.“

Leitsatz

[Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 14. Senat 14 S 2916/89 16.05.1990](#)

„Nicht entscheidend ist, ob die Vorverlegung des Beginns der Sperrzeit den Gewinn schmälert, da die Betriebsart „Diskothek“ nicht zur begrifflichen Voraussetzung hat, dass mit ihr ein Gewinn erzielt wird.“

Gründe

[Oberverwaltungsgericht des Saarlandes 1. Senat 1 R 21/06 29.08.2006](#)

„Ob der Betrieb der Gaststätte infolge der Sperrzeitvorverlegung noch rentabel sei, sei für die Entscheidung ohne Bedeutung.“

Vortrag der anordnenden Verwaltung, aufgenommen in die Einleitung zum Urteil. In den Gründen des Gerichts heißt es dann:

„Angesichts der erheblichen Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft müssen die Interessen derjenigen Personen, die im Innenstadtbereich noch bis 5.00 Uhr morgens eine Diskothek aufsuchen wollen, hinter den berechtigten Belangen der Anwohner zurücktreten.“

Gründe

[Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 4. Senat, 4 B 2090/07, 28.05.2008](#)

„Da die Gesundheit und erst recht das menschliche Leben zu den besonders hohen Gütern zählen, darf ihr Schutz auch mit Mitteln angestrebt werden, die in das Grundrecht der Berufsfreiheit empfindlich eingreifen.“

Gründe, Rn 122

[Bundesverfassungsgericht 1. Senat 1 BvR 3262/07 „Rauchverbot“, 30.07.2008](#)

„.... mit der strittigen Sperrzeitverlängerung (wird) mit dem Schutz der Nachtruhe die Gesundheit der Anwohner bezweckt und damit ein überragend wichtiger Gemeinwohlbelang verfolgt. der Normgeber (ist) nicht gehindert, dem Gesundheitsschutz

gegenüber den Freiheitsrechten, insbes. der Berufsfreiheit der Gastwirte und der Verhaltensfreiheit der Gaststättenbesucher, den Vorrang einzuräumen.“

Gründe, Rn 37.

[Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 22 N 09.1193, 25.01.2010](#)